

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

16. April 2008

Nummer 15

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	85
- Umlegungsverfahren U 323	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	85
- „familienkreis e.V.“	
Termin des Oberkasseler Maikäferfestes	86
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Bundesstadt Bonn	87
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises OHG - SSB	92

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn**

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am 29.09.2005 aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis), einschließlich der 1. Änderung des Umlegungsplanes (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) vom 13.01.2006 und 2. Änderung des Umlegungsplanes (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) vom 13.06.2007 für das Umlegungsgebiet U 323 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar im Bereich „Abtstraße/Oberdorfstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7925 -18 II ist für die Ord.Nr.: 11, 9I und 58 am 04.03.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand er-

setzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Somit hat das Umlegungsverfahren U 323 insgesamt seinen Abschluss gefunden.

Bonn, den 31.03.2008

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Söfker

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Verein „familienkreis e.V.“, Oberer Lindweg 38, 53129 Bonn wird als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Dieser Beschluss wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 03.04.2008 gefasst.

Gesetzliche Grundlage ist § 75 Sozialgesetzbuch - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bek. v. 14.12.2006 (Bundesgesetzblatt S. 3143 (Nr. 62)) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW - vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2007 (GV NRW S.462).

Bonn, den 07.04.2008

Gez.

Udo Stein  
Leiter des Amtes

### **Termin des Oberkasseler Maikäferfestes**

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 29.03.2007 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Oberkasseler Maikäferfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Oberkasseler Maikäferfestes der

**18. Mai 2008**

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

**Bundesstadt Bonn**  
**Die Oberbürgermeisterin**  
**Bürgerdienste**  
**Straßenverkehrsbehörde für**  
**Verkehrlenkung und -regelung**

**Allgemeinverfügung zur**  
**Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern**  
**nach**  
**§ 7 Abs. 3 GGVSE**  
**im Bereich der Bundesstadt Bonn**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

**1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 die in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoffe der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G ( Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

**2 Fahrweg**

**2.1 Allgemeines**

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

**2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 und in beiliegender Karte aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

**2.3 Negativnetz**

Ein Negativnetz ist nicht festgelegt worden.

## **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, ist der kürzeste geeigneten Fahrweg zu benutzen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu befahren. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

## **3 Benutzung des Fahrweges**

Grundsätzlich ist auf dem kürzesten Weg des Positivnetzes die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle anzufahren.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu fixieren.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen.

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg abzuändern.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist grundsätzlich ab Landesgrenze das Positivnetz ( Nummer 2.2) zu benutzen. Ausnahmsweise können, sofern die Voraussetzungen der Nummer 2.4 vorliegen, sonstige Straßen entsprechend Nummer 2.4 befahren werden.

## **6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 14 der Bundesstadt Bonn vom 11.04.2007 öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung, gültig vom 01.07.2007, wird hiermit aufgehoben.

## **8 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **9 Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkunds-beamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## **10 Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter [kundenbuero.fcvc@strassen.nrw.de](mailto:kundenbuero.fcvc@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr von 20,00 €

zu beziehen.

**Bonn, 31.03.2008**  
**Die Oberbürgermeisterin**  
**Im Auftrag**

**gez. Zwiebler**  
**Eva-Maria Zwiebler**  
**Amtsleiterin**

## **Anlage 1** **zur Allgemeinverfügung vom 31.03.2008**

Im Stadtgebiet Bonn sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bund-, Land- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen ( Stadtstraßen ) zu befahren.

### **Bundesstraßen:**

**B 9 ausgenommen Straßentunnel in Bad Godesberg , B 42 und B 56**

### **Landstraßen:**

**L 16 zwischen B 56 und AS Bonn-Beuel-Nord, L 83, L 113, L 123, L 158, L 183, L 193, L 261, L 269, L 300 und L 490**

### **Kreisstraßen:**

**K 1 ausgenommen zwischen Buchholzstr. und Reichsstr. , K 2, K 8, K 12 und K 14**

### **Stadtstraßen:**

#### **Stadtbezirke Bonn und Hardtberg**

Ahrweg, Am Alten Friedhof, Am Josephinum, An der Josefshöhe, An der Ohligsmühle, Auf dem Hügel, Augustusring, Bahnhofstraße, Bergstraße, Bornheimer Straße, Burbacher Straße, Christian-Lassen-Straße, Dorotheenstraße, Dottendorfer Straße, Eduard-Otto-Straße, Flodelingsweg, Fontainengraben, Franz-Josef-Strauß-Allee, Friedrich-Wöhler-Straße, Fraunhoferstraße, Gallierweg, Graurheindorfer Straße **zwischen Kaiser-Karl-Ring und AS Bonn-Auerberg**, Grootestraße, Gudenuer Weg, Hans-Riegel-Straße, Hausdorffstraße, Heinrich-Böll-Ring, Herseler Straße, Hochstadenring, Hohe Straße, Husarenstraße, Immenburgstraße, Im Mühlenbach, Im Sonnenpütz, Julius-Leber-Straße, Kaiser-Karl-Ring, Karl-Barth-Straße, Karl-Legien-Straße, Karlstraße, Kessenicher Straße, Konrad-Adenauer-Damm, Lievelingsweg, Lingsgasse, Nahum-Goldmann-Allee, Ollenhauerstraße, Oppelner Straße **ausgenommen Teilstück zwischen Kreuzung Schlesienstraße bis Hohe Straße** , Pascalstraße, Petra-Kelly-Allee, Potsdamer Platz (vormals Verteilerkreis Bonn), Rabinstraße, Reuterstraße, Röckumstraße, **Römerstraße ab Husarenstraße Richtung Stadtmitte**, Sandkaule, Schlesienstraße, Sebastianstraße, Siemensstraße, Thomastraße, Urstadtstraße, Villemombler Straße, Vorgebirgsstraße, Wachsbleiche, Welschnonnenstraße, Werftstraße, Wittelsbacherring.

#### **Stadtbezirk Bad Godesberg**

Am Erdbeerfeld, Am Kurpark, August-Bebel-Allee, Bernkasteler Straße, Bonner Straße, Brunnenallee, Deichmanns Aue, Ellesdorfer Straße, Friesdorfer Straße **ausgenommen Teilstück zwischen Weststraße und Aennchenplatz**, Galileistraße, Godesberger Straße, Gotenstraße, Hochkreuzallee, Kennedyallee, Koblenzer Straße **ausgenommen Teilstück zwischen Aennchenplatz und Am Kurpark**, Konstantinstraße **zwischen Am Erdbeerfeld und Deichmanns Aue**, Kurfürstenallee, Löbestraße, Ludwig-Erhard-Allee, Mallwitzstraße, Martin-Luther-Allee, Meckenheimer Straße, Moltkestraße, **Muffendorfer Straße bis Waasemstraße.**, Oberaustraße, Servatiusstraße, Südstraße, Uhierstraße, Waasemstraße, Weststraße.

#### **Stadtbezirk Beuel**

Adelheidsstraße, Alte Bonner Straße, Am Herrengarten, Am Weidenbach, Auf der Schleide, Baumstraße, Gielgenstraße, Hermannstraße, Holtorfer Straße, Johannesstraße, Kautexstraße, Kreuzstraße, Maarstraße, Pfaffenweg, Rosenbach, Siebengebirgsstraße, Siegburger Straße.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006  
der  
**ELEKTRISCHE BAHNEN DER STADT BONN  
UND DES RHEIN-SIEG-KREISES OHG - SSB**

**Jahresabschluss zum 31.12.2006**

Die Gesellschafterversammlung hat am 18.01.2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht) wird wie vorliegend festgestellt.
2. Dem Verwaltungsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Der mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von 24.876.811,05 Euro und einen Verlust der Gesellschafter in Höhe von 7.615.241,31 Euro aus.

Die Verlustübernahme durch die beiden Gesellschafter Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) und Rhein-Sieg-Kreis (RSK) erfolgt vereinbarungsgemäß nach dem platzkilometrischen Schlüssel (SWBV: 44,58 % = 3.386.865,44 Euro, RSK: 55,42 % = 4.210.410,11 Euro; Gesamt: 7.597.275,55 Euro). Abweichend hiervon ist vorab der Zinsaufwand für die Beteiligung an der RVK GmbH in Höhe von 89.220,42 Euro sowie das Guthaben aus der Ergebniskonsolidierung RVK für 2005 in Höhe von 71.254,66 EUR jeweils hälftig auf die Gesellschafter zu verteilen.

Danach entfallen vom Gesamtverlust 3.395.848,32 Euro auf die SWB Verkehrs-GmbH sowie 4.219.392,99 Euro auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht wurden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.01.2008 beraten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Feststellung durch die Gesellschafter.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.04. bis einschließlich 25.04.2008 im Haus der Stadtwerke, Theaterstraße 24, Zimmer 128, 53111 Bonn - während der Dienstzeit - zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne ist am 21.02.2008 erteilt worden:

## **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises-SSB-OHG, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt

insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

Bonn, im März 2008

ELEKTRISCHE BAHNEN DER STADT BONN  
UND DES RHEIN-SIEG-KREISES OHG (SSB)  
- Geschäftsführung -

gez. Prof. Dr. Ing. Hermann Zemlin

**Vorstehender Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Bonn, im März 2008

gez. Bärbel Dieckmann  
Oberbürgermeisterin